SATZUNG VOM 06. April 2025

Rad- und Rollsportverein Wilhelmsfeld 1907 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Rad- und Rollsportverein Wilhelmsfeld 1907 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 330980 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 69259 Wilhelmsfeld.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Der Verein (nachfolgend RRSV genannt) ist Mitglied des Rad- und Kraft-Fahrer Bundes - "Solidarität" e.V. (RKB) mit Sitz in 63071 Offenbach/Main und erfüllt nach dessen gültiger Satzung die Funktionen einer Ortsgruppe. Der Verein ist außerdem noch Mitglied im Badischen Sportbund e.V., Sportverband Solidarität Baden e.V., Badischer Roll- und Inline-Sport-Verband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der RRSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der RRSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand entscheidet im jeweiligen Einzelfall über Art und die Höhe der Zuwendung.
(4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Rollsports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Der Verein unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder.
(5) Eine besondere Aufgabe sieht der RRSV in der sportlichen und außer sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands, den Richtlinien der Badischen Sportjugend sowie der Jugendordnung des RRSV. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie bekennen sich zur Bekämpfung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung des Rad- und Rollsportes auf amateursportlicher Basis.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Der Verein hat folgende Mitglieder:
   - **Ordentliche Mitglieder**. Dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   - **Außerordentliche Mitglieder**. Dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- **Ehrenmitglieder**. Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen auf Beschluss des Gesamtvorstandes aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.

(2) Mitglieder des Vereins können (aktiv und passiv) Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden. Ein Eintritt einer minderjährigen Person in den Verein ist nur möglich, sofern eine erziehungsberechtigte Person ebenfalls in den Verein eintritt.

(3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag muss den Namen, Alter, Anschrift, Telefon, Handy und E-Mail sowie die Kontodaten des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden: Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie nach unsportlichem Verhalten. Wegen Handlungen, die den Verein schädigen oder sein Ansehen beinträchtigen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Der Einspruch gegen diese Entscheidung ist inner-halb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag wird grundsätzlich beim Eintritt jährlich erhoben. Bei Eintritt im Laufe eines begonnenen Jahres wird nur die Anzahl der Mitgliedsmonate berechnet.

(2) Der Vereinsbeitrag wird gestaffelt, je nachdem ob es sich um passives oder aktives Mitglied handelt. Aktive Mitglieder zahlen neben dem Sockelbeitrag noch eine Aktivitätspauschale und je nach Leistungsstand noch zusätzlich eine Meisterschaftsförderpauschale.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

(4) Die Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgt grundsätzlich über das Bankeinzugsverfahren.

§ 6 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichen Inventar und Liegenschaften besteht.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Jugendvertretung
- Der Ältestenrat

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorstandsvorsitzender
- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Rollkunstlauf
- Schriftführer

§ 9 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den in § 8 genannten Personen sowie

- Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- Dem Jugendleiter
- Dem Organisationsausschuss
- Dem Ausschuss für Technik

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstände. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Vorstand Verwaltung, bei deren beider Verhinderung durch den Vorstand Finanzen und bei Verhinderung aller drei vorbenannten Vorstände durch den Vorstand Rollkunstlauf, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestellen oder das Amt auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in sich vereinigen.
(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Beide Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(2) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
(3) Der Erlass weiterer Ordnungen ist möglich. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Jugendvertretung

(1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen den Jugendleiter und den Jugendrat. Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendlichen im Gesamtvorstand. Er wird nach seiner Wahl durch die Jugendverwaltung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
(2) Die Jugendordnung des RRSV regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende oder einer der Vorstandsmitglieder beruft jeweils im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail sowie durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld und auf der Homepage des Vereins.

(2) In der Tagesordnung muss enthalten sein:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
2. Berichte der Vorstände
3. Bericht des Jugendleiters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen und sonstige Anträge
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Die Wahlen betreffen den Gesamtvorstand und zwei Kassenprüfer. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Berichte der Vereinsorgane, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(4) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sind der Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse verpflichtet und haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Dritteln aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 16 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung können für die Erledigung sportlicher Aufgaben sowie besondere Zwecke Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

§ 17 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und bearbeitet.

(2) Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der darin angegebenen Daten zu.

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung sowie für Ehrungen können persönliche Daten im Umfang des Erforderlichen an Dachverbände, Behörden (z.B. Vereinsregister) und Bankinstitute weitergeleitet werden.

(5) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Wilhelmsfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussabstimmungen

Die vorstehende Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 06. April 2025 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 25. Juli 2021 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des deutschen Vereinsrechtes.

Vorstandsvorsitzender	Satzung geändert am:	27. Februar 2010
Beate Schäfer		09. März 2012
		04. März 2018
		25. Juli 2021
		06. April 2025